

Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person	
Verantwortliche/r	Stadt Wuppertal Der Oberbürgermeister 003.31 Straßenverkehrsamt Müngstener Str.10 42285 Wuppertal strassenverkehrsamt@stadt.wuppertal.de www.wuppertal.de
Datenschutzbeauftragte/r	Stadt Wuppertal 000.6 Datenschutz Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal datenschutz@stadt.wuppertal.de https://www.wuppertal.de/vv/produkte/000.6/datenschutz.php
Zweck/e der Datenverarbeitung	Über die Erteilung oder den Entzug einer Fahrerlaubnis entscheidet die Fahrerlaubnisbehörde des Ortes, in dem der Antragsteller oder Betroffene seinen Hauptwohnsitz hat (§73 FeV). Hierzu hat sie die erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten, um über die Zulassung von Personen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen entscheiden zu können (§ 2, 49 StVG; § 1 FeV). Hierzu zählen insbesondere die Erteilungs- und Entzugsdaten einer Fahrerlaubnis, sowie Daten, die im Zusammenhang mit der Beurteilung der Kraftfahreignung erhoben wurden.
Wesentliche Rechtsgrundlage/n	§§ 1, 2, 3 Abs. 5 , 48-52 Straßenverkehrsgesetz (StVG) §§ 1-3, 11-14, 57 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) §§ 1, 12 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) § 57f Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (neu)

<p>Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten</p>	<p><u>Die Fahrerlaubnisbehörde darf die gespeicherten Daten nach Maßgabe der §§ 49 und 52 StVG an folgende Stellen übermitteln:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellen zur Verfolgung, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, sonstige Justizbehörden) 2. Stellen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen (Ordnungsämter, Bußgeldstellen u.a. zur Fahrerermittlung oder Vollstreckung von Fahrverboten) 3. Stellen für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder hierauf beruhenden Rechtsvorschriften, soweit es um Fahrerlaubnisse, Führerscheine oder sonstige Berechtigungen, ein Fahrzeug zu führen, geht. (amtlich anerkannte Begutachtungsstellen für Fahreignung, amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr (TüV), Fahrschulen, Ärzte (im Falle einer Fahreignungsbegutachtung) 4. Stellen für Verkehrs- und Grenzkontrollen sowie Straßenkontrollen (z.B. Zoll, Bundespolizei, Bundesamt für Güterverkehr)
<p>Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen</p>	<p>Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn die zugrunde liegende Fahrerlaubnis ganz oder teilweise erloschen ist oder der Inhaber verstorben ist (§ 61 StVG).</p> <p>Für Entscheidungen, welche auch in das Fahreignungsregister einzutragen sind, gelten die Lösungsfristen von 2,5, 5, 10 oder 15 Jahren entsprechend § 29 StVG.</p>
<p>Rechte der betroffenen Person</p>	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogene Daten • Recht auf Akteneinsicht bei Verfahren nach § 11 Abs. 6 FeV • Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten • Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände • Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen

Zuständige Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein- Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Telefon: 0211 / 38424-0 Email: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de
--	---